



An den Grossen Rat

14.1710.01

PD/P141710

Basel, 10. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 9. Dezember 2014

**Ratschlag zu einer Änderung des Gesetzes über das Universitäts-  
gut (Universitätsgutgesetz) vom 16. Juni 1999**

## Inhalt

<b>1. Begehren</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Rechtliches</b> .....	<b>5</b>
3.1 Auslagerung von Sammlungsgegenständen .....	5
3.2 Veräusserung von Sammlungsgegenständen .....	7
<b>4. Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung</b> .....	<b>9</b>
<b>6. Antrag</b> .....	<b>9</b>

## 1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen, das Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999 dahingehend zu ändern, als das im Gesetz verankerte „Prinzip der örtlichen Gebundenheit“ des Universitätsguts an die Stadt Basel mit einer Ausnahmebestimmung zu ergänzen sei. Diese soll es erlauben, Universitätsgut ausnahmsweise ausserhalb der Stadt Basel aufzubewahren.

Das absolute Festhalten am Prinzip der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts an die Stadt Basel erweist sich heute als zu einschränkend. Aus Platzgründen ist insbesondere die Universitätsbibliothek darauf angewiesen, Teile ihrer Sammlung, die nicht oder kaum genutzt werden, auch ausserhalb der Stadt oder des Kantons lagern zu können.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Das Universitätsgut

Das Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999 (SG 440.400) enthält Regelungen bezüglich Bestand und Zweckbestimmung des Universitätsguts. Der Begriff „Universitätsgut“ entstand im Zusammenhang mit der Kantonsteilung im Jahr 1833. Mit schiedsgerichtlichem Urteil (Nr. 56) vom 11. Juli 1834 wurden alle Vermögenswerte der Universität ausgedehnt als ein

„an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpft, unteilbares Eigentum des Kantons Basel-Stadt, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zweck der Lehranstalten nie entfremdet werden darf“.

Diese Formulierung blieb unverändert und ist heute zu finden in § 2 Universitätsgutsgesetz.

Gemäss § 3 Abs. 1 Universitätsgutsgesetz ist der Bestand des Universitätsguts folgendermassen definiert:

#### **§ 3 Universitätsgutsgesetz**

##### *Bestand*

##### **§ 3. Das Universitätsgut besteht:**

1. *Aus den im Grundbuch als Eigentum der Universität Basel eingetragenen Liegenschaften, soweit die Eintragung vor dem 1. Januar 1996 erfolgt ist.*
2. *Aus den Sammlungen der staatlichen Museen gemäss Museumsgesetz.*
3. *Aus den Sammlungen und aus dem Inventar der Öffentlichen Bibliothek und der Institute der Universität, soweit es diesen nicht nur zur Benützung überlassen ist.*

Bei der Verselbständigung der Universität per 1. Januar 1996 und beim Abschluss des Staatsvertrags über die Gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt vom 27. Juni 2006 (SG 442.400) wurde das Eigentum des Kantons Basel-Stadt am Universitätsgut beibehalten. Der Staatsvertrag regelt dazu in § 9 Abs. 1, dass der Kanton Basel-Stadt der Universität das Universitätsgut zur Verfügung stellt, soweit dieses für den Betrieb der Universität nötig ist. Seit der Verselbständigung der Universität gehören allerdings Neuerwerbungen der Institute der Universität sowie der Öffentlichen Bibliothek nicht mehr zum Universitätsgut, sondern stehen im Eigentum der Universität Basel (§ 3 Abs. 3

Universitätsgutsgesetz). Über diese Sammlungsgegenstände kann die Universität im Rahmen des Leistungsauftrags frei verfügen.

Unverändert blieb auch der Grundsatz der Unveräusserlichkeit des Universitätsguts. § 4 Universitätsgutsgesetz hält dazu fest:

#### **§ 4 Universitätsgutsgesetz**

*Grundsatz der Unveräusserlichkeit*

*§ 4. Das Universitätsgut ist grundsätzlich unveräusserlich. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Veräusserung von Universitätsgut.*

## **2.2 Das Begehren der Universitätsbibliothek**

Mit Schreiben vom 14. Januar 2014 hat der Präsident des Universitätsrates dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt dargelegt, dass sich die Universität seit Jahrzehnten mit einem permanent steigenden Zugang gedruckter Materialien (Bücher, Zeitschriften, Nachlässe etc.) konfrontiert sehe. Trotz der Zunahme von elektronischen Medien nehme dieser nicht ab, sondern – insbesondere solange deren Langzeitarchivierung nicht sichergestellt sei – weiterhin zu. Der Platz für die Archivierung dieser gedruckten Materialien in der Universitätsbibliothek Basel (UB) werde immer knapper und in naher Zukunft sei die Kapazitätsgrenze erreicht. Gleichzeitig leide die UB aufgrund der gewachsenen Studierendenzahlen unter einem eklatanten Mangel an Arbeitsplätzen, weshalb die Schaffung grosszügiger Arbeitszonen mit verbesserten Lern- und Arbeitsmöglichkeiten für die Nutzerschaft erforderlich sei.

Das Rektorat und die UB seien bei ihrer Suche nach Lösungen fündig geworden. Die Universität beteilige sich an einem Projekt, mit welchem mehrere grössere Schweizer Bibliotheken „auf der grünen Wiese“ im luzernischen Büron eine sog. Speicherbibliothek erstellen und betreiben wollen. Dorthin könnten die Bibliotheken Teile ihrer gedruckten Bestände auslagern. Geplant sei ausserdem die partielle Zusammenlegung mit Beständen der anderen Partnerbibliotheken, was den Bestand dieser Sammlungen insgesamt vollständiger und damit wertvoller mache. Mit der Zusammenlegung von Beständen finde auch ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen statt. Der Universitätsrat habe diese zweckmässige und kostengünstige Lösung beschlossen. In der Zwischenzeit ist die Universität dementsprechend als Gründungsmitglied dem Verein Kooperative Speicherbibliothek beigetreten.

Der Präsident des Universitätsrates führt in seinem Schreiben weiter aus, dass ein Teil der auszulagernden bzw. der zusammenzuführenden Bestände zum Universitätsgut gehöre, das im Eigentum des Kantons Basel-Stadt steht. Die Universität gelange an den Regierungsrat, da gemäss dem Gesetz über das Universitätsgut die Bestände der UB, die vor dem 31. Dezember 1995 erworben wurden, grundsätzlich weder aus Basel entfernt noch aufgeteilt und auch nicht veräussert werden dürfen. Jedoch regle die Verordnung betreffend die Unveräusserlichkeit des Universitätsgutes (Universitätsguts-Verordnung) vom 19. Dezember 2000 (SG 440.450) Ausnahmen von der Unveräusserlichkeit. Die Universität sei der Auffassung, dass die Ausnahmeregelung von der Unveräusserlichkeit im Sinne des Vorhabens der Universität interpretiert werden könne.

Auf der Basis der Universitätsguts-Verordnung stellte die Universität dem Regierungsrat deshalb Anträge zur Auslagerung von Beständen der UB in die neu zu errichtende Kooperative Speicherbibliothek in Büron (Kt. Luzern), sowie zur partiellen Zusammenlegung von eigenen Beständen mit Beständen der Partnerbibliotheken und damit zu deren Veräusserung. Dabei sollten nur Druckschriften aus dem 20. Jahrhundert, die keinen besonderen historischen Wert und keinen direkten Bezug zu Basel-Stadt bzw. zur Universität Basel aufweisen dauerhaft ausgelagert bzw. mit anderen Beständen vereinigt werden dürfen. Überdies sollten zur Überbrückung temporärer

räumlicher Engpässe (z.B. während der Dauer von Umbauten oder Sanierungen) die gesamten Bestände vorübergehend ausgelagert werden können, ohne dass an den Eigentumsverhältnissen etwas geändert werde.

Mit Beschluss vom 25. Februar 2014 hat der Regierungsrat aus inhaltlicher Sicht seine Zustimmung zum Konzept der Universität Basel zur Auslagerung der definierten Bestände des Universitätsguts mit relativ tiefem historischem Wert und ohne besonderen Bezug zu Basel sowie mit tiefer Ausleihfrequenz ausgesprochen, soweit davon Universitätsgut im Sinne des Universitätsgutsgesetzes betroffen ist.

Allerdings war nicht von Anfang an klar, ob die von der Universität angeführte Ausnahmebestimmung in § 3 Universitätsguts-Verordnung tatsächlich eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die von der Universität geplanten Abweichungen vom Universitätsgutsgesetz zu legitimieren. Deshalb wurde die Rechtslage in Bezug auf die Veräusserung und die Auslagerung von Universitätsgut überprüft.

Die vertiefte rechtliche Prüfung ergab, dass die bestehende Ausnahmebestimmung in der Universitätsguts-Verordnung das beantragte Vorhaben nicht hinreichend abdeckt. Zudem wurde festgestellt, dass die erforderliche Anpassung der rechtlichen Grundlagen nicht nur die Stufe Verordnung betrifft und somit in der alleinigen Kompetenz des Regierungsrates liegt, sondern dass auch Anpassungsbedarf auf Stufe Gesetz besteht. Mit dem vorliegenden Ratschlag wird nun die erforderliche Gesetzesänderung dem Grossen Rat zum Beschluss beantragt.

### **3. Rechtliches**

Ziffer 3.1 enthält Ausführungen zu der dem Grossen Rat beantragten Anpassung des Universitätsgutsgesetzes zwecks Schaffung einer Möglichkeit zur ausnahmsweisen Auslagerung von Sammlungsgegenständen der UB ausserhalb der Stadt Basel.

In Ziffer 3.2 wird der Vollständigkeit halber die vom Regierungsrat im Jahr 2014 bereits vorgenommene Anpassung der Universitätsguts-Verordnung dargelegt. Diese erweitert im Ausnahmefall die Veräusserungsmöglichkeiten bezüglich des von der UB bewirtschafteten Universitätsguts.

#### **3.1 Auslagerung von Sammlungsgegenständen**

Aufgrund der knappen räumlichen Verhältnisse im Stadtgebiet plant die Universität Basel im Zusammenhang mit dem Projekt Kooperative Speicherbibliothek die dauerhafte Auslagerung von definierten Sammlungsgegenständen ausserhalb von Basel, ohne dass das Eigentum an diesen Gegenständen übertragen wird.

Eine solche Auslagerung von Sammlungsgegenständen sieht das heutige Universitätsgutsgesetz nicht vor. Im Gegenteil: Gemäss § 2 Universitätsgutsgesetz ist das Universitätsgut „an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpft“:

#### **§ 2 Universitätsgutsgesetz**

*Definition des Universitätsgutes*

*§ 2. Das Universitätsgut bildet mit den der Stadt Basel darauf zustehenden Berechtigungen, wie sie durch die Stiftungen und Vergabungen durch die Dotationsurkunde vom Jahre 1803, durch die Sprüche des bei der Trennung des Kantons Basel aufgestellten Eidgenössischen Schiedsgerichts und durch Grossratsbeschluss vom 21. März 1843 bestimmt und anerkannt sind, ein an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpftes, unteilbares Eigentum des Kantons Basel-Stadt, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zweck der*

*höheren Lehranstalten nie entfremdet werden darf.*

Ausnahmen zu diesem Grundsatz der örtlichen Gebundenheit an das Stadtgebiet sind vom Gesetzgeber bislang nicht vorgesehen und lassen sich insbesondere auch nicht unter die Ausnahmeregelung zur Veräusserung von Universitätsgut in § 3 Universitätsguts-Verordnung (vgl. dazu Ziff. 3.2) subsumieren.

Der Regierungsrat erachtet es jedoch als sinnvoll, der UB im Ausnahmefall die Möglichkeit zur Auslagerung definierter Sammlungsgegenstände ausserhalb des begrenzten Stadtgebiets einzuräumen. Denn während andere Bibliotheken, auch Universitätsbibliotheken, ihre Bestände frei bewirtschaften können, sind die Bibliotheken der Universität Basel durch das Universitätsguts-gesetz stark eingeschränkt. Deshalb schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, in gleicher Weise wie bei der Ausnahmeregelung zum Veräusserungsverbot (§ 4 Universitätsguts-gesetz, vgl. dazu Ziff. 3.2) in einem neuen § 4a Universitätsguts-Gesetz eine Delegationsnorm für den Erlass von Ausnahmebestimmungen zur örtlichen Gebundenheit einzuführen:

### **Neuer § 4a Universitätsguts-gesetz**

#### **Grundsatz der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts**

**§ 4a** Das Universitätsgut ist grundsätzlich örtlich an die Stadt Basel gebunden. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Lagerung von Sammlungs-gegenständen ausserhalb der Stadt.

Gestützt auf diese formell-gesetzliche Delegationsnorm würde der Regierungsrat die Universi-tätsguts-Verordnung im Anschluss an die im Juni 2014 eingefügte Ausnahmebestimmung bezüg-lich Unveräusserlichkeit (vgl. Ziff. 3.2) mit folgender Ausnahmebestimmung zur Auslagerung er-gänzen:

### **Neuer § 3b Absatz 1 Universitätsguts-Verordnung**

#### **§ 3b Absatz 1**

<sup>1</sup> Einzelne Gegenstände oder Teilbestände der Sammlungen der Bibliotheken der Universität dür-fen in einer anderen Bibliothek, an der die Universität Basel beteiligt ist, dauerhaft aufbewahrt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die aufbewahrende Bibliothek erfüllt die gängigen konservatorischen Anforderungen;
2. Die auszulagernden Sammlungsgegenstände sind nach dem 1. Januar 1900 erschienen;
3. Die auszulagernden Sammlungsgegenstände weisen weder Unikatscharakter auf noch haben sie einen besonderen Bezug zum Kanton Basel-Stadt bzw. zur Universität Basel;
4. Der Zugriff auf die ausgelagerten Sammlungsgegenstände bleibt für die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliotheken der Universität Basel weiterhin gewährleistet.

Die Voraussetzungen für eine Auslagerung entsprechen den bereits in § 3a Universitätsguts-Verordnung definierten Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Veräusserungsverbot. Wir verweisen dazu auch auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.2 unten. Im Unterschied zu den Ausnahmen vom Veräusserungsverbot ist im Fall von Auslagerungen nach Auffassung des Re-gierungsrats aufgrund der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse aber kein Genehmigungsbe-schluss durch den Regierungsrat erforderlich.

Neben dem Bedürfnis zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die dauerhafte Auslagerung von Sammlungsgegenständen besteht aufgrund des absehbaren Renovationsbedarfs der UB auch das Bedürfnis nach einer Rechtsgrundlage für die temporäre Auslagerung *sämtlicher* Bestände. Diesem Bedürfnis ist durch die Schaffung eines zweiten Absatzes von § 3b Universitätsguts-Verordnung Rechnung zu tragen:

### **Neuer § 3b Absatz 2 Universitätsguts-Verordnung**

#### **§ 3b Absatz 2**

<sup>2</sup> Zur Überbrückung temporärer räumlicher Engpässe (z.B. während der Dauer von Umbauten oder Sanierungen) dürfen alle Bestände vorübergehend ausserhalb der Stadt Basel gelagert werden, sofern der Zugriff darauf für die Benutzerinnen und Benutzer weiterhin gewährleistet bleibt und die alltäglichen Nutzungsbedürfnisse nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden.

Wichtig erscheint uns auch bei temporären Auslagerungen, dass die alltäglichen Nutzungsbedürfnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden, was mit der Formulierung „sofern der Zugriff darauf für die Benutzerinnen und Benutzer weiterhin gewährleistet bleibt und die alltäglichen Nutzungsbedürfnisse nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden“ abgesichert werden soll.

### **3.2 Veräusserung von Sammlungsgegenständen**

Nebst der Auslagerung definierter Bestände ausserhalb der Stadt Basel beinhaltet das Vorhaben der UB die Zusammenlegung von definierten Zeitschriftenbeständen mit Beständen anderer Bibliotheken in der Kooperativen Speicherbibliothek. Die rechtlichen Abklärungen haben ergeben, dass für eine rechtlich korrekte Umsetzung dieses Teils des Vorhabens keine Gesetzesänderung erforderlich ist wie bei der Auslagerung, sondern dass eine Anpassung der Universitätsguts-Verordnung genügt. Diese bereits erfolgte Anpassung soll hier der Vollständigkeit halber geschildert werden.

Mit der beabsichtigten Übertragung definierter Zeitschriftenbestände an den Verein Kooperative Speicherbibliothek erhält der Verein gemäss seinen Statuten am zusammengeführten Bestand ausschliessliches und unwiderrufliches Eigentum. Mehrfach vorhandene Zeitschriftenexemplare werden vernichtet, nur das besterhaltene Exemplar wird aufbewahrt. Bei den definierten Beständen handelt es sich um Teilbestände von Zeitschriften ab 1900, die weder Unikats-Charakter aufweisen noch einen besonderen Bezug zu Basel haben. Es findet somit eine Veräusserung definierter Bestände statt.

Gemäss § 4 Abs. 1 Universitätsgutsgesetz ist das Universitätsgut aber grundsätzlich unveräusserlich:

#### **Universitätsgutsgesetz**

##### **§ 4. Grundsatz der Unveräusserlichkeit**

*Das Universitätsgut ist grundsätzlich unveräusserlich. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Veräusserung von Universitätsgut.*

Zu diesem Grundsatz sieht der zweite Satz von § 4 Abs. 1 Universitätsgutsgesetz insofern eine Ausnahme vor, als der Regierungsrat auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Veräusserung von Universitätsgut erlassen kann. Gestützt auf diese Delegationsnorm besteht seit Erlass der Universitätsgut-Verordnung vom 19. Dezember 2000 folgende Regelung:

#### **Universitätsguts-Verordnung**

**§ 3.** *Wenn durch eine Veräusserung einzelner Sammlungsgegenstände heimisches Sammlungsgut von mindestens gleicher Bedeutung und Wert repatriiert oder dadurch die Sammlung sonstwie in ihrer Eigenart und Sammlungsrichtung gefördert*

*wird, kann der Regierungsrat auf Antrag der Institutskommissionen und nach Anhörung der Institutsleiterin oder des Institutsleiters und Bericht des Rektorates einzelne Sammlungsgegenstände von dem Veräusserungsverbot ausnehmen und die Institutskommissionen zum Abschluss eines solchen Veräusserungsgeschäftes ermächtigen.*

Eine vertiefte rechtliche Prüfung hat ergeben, dass die Veräusserung ganzer Teilbestände von Zeitschriften ab 1900 von der obigen Ausnahmebestimmung nicht erfasst ist, da sie nur die Veräusserung „einzelner Sammlungsgegenstände“ regelt. Ausserdem wird die Universitätsbibliothek durch diese Veräusserung nicht gefördert, wie dies § 3 der Universitätsguts-Verordnung verlangt. Gefördert wird allerdings die Sammlung der Kooperativen Speicherbibliothek, in deren Trägerverein die Universitätsbibliothek eingebunden ist.

Die Universität hat aber überzeugend dargelegt, dass das Vorhaben für die UB ausserordentlich wichtig ist. Angesichts der aktuellen Möglichkeiten zur Erstellung von Kopien und von elektronischen Zugriffen erscheint das Vorhaben zudem vertretbar und vernünftig. Es macht keinen Sinn, dass jede einzelne Bibliothek riesige Sammlungen z.B. von Zeitschriften ohne Unikats-Charakter aufbaut. Bleibt die Zugriffsmöglichkeit für die einzelnen Benutzerinnen und Benutzer gewahrt und sind die Aufbewahrungsbedingungen gut, so ist ein Zusammenführen von Beständen verschiedener Bibliotheken aus Sicht des Regierungsrates eine sinnvolle Lösung. Auch ist es nachvollziehbar, dass es nach der Veräusserung von definierten Teilbeständen bei der erwerbenden Bibliothek zur Aussonderung von Dubletten kommt. Ohne diesen Schritt würde das Projekt Kooperative Speicherbibliothek wenig Sinn machen.

Mit Beschluss vom 12. Juni 2014 hat sich der Regierungsrat deshalb dazu entschieden, in Ergänzung zur bestehenden Ausnahmebestimmung in der Universitätsguts-Verordnung eine Regelung zu erlassen, die genau auf das zur Diskussion stehende Vorhaben der Universität zugeschnitten ist und die es der UB unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, definierte Teilbestände an eine andere Bibliothek zu veräussern. Die Bestimmung lautet folgendermassen:

### **§ 3a Universitätsguts-Verordnung, in Kraft seit dem 12. Juni 2014**

*§ 3a Der Regierungsrat kann auf Antrag der Universität beschliessen, dass einzelne Gegenstände oder Teilbestände der Sammlungen ihrer Bibliotheken an eine andere Bibliothek, an der die Universität Basel beteiligt ist, veräussert werden, insbesondere wenn durch diese Zusammenführung von Beständen eine vollständigere Sammlung entsteht. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:*

- *Die erwerbende Bibliothek erfüllt die gängigen konservatorischen Anforderungen;*
- *Die zu veräussernden Sammlungsgegenstände sind nach dem 1. Januar 1900 erschienen;*
- *Die zu veräussernden Sammlungsgegenstände weisen weder Unikatscharakter auf noch haben sie einen besonderen Bezug zum Kanton Basel-Stadt bzw. zur Universität Basel;*
- *Der Zugriff auf die zusammengeführten Sammlungsgegenstände bleibt für die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliotheken der Universität Basel weiterhin gewährleistet.*

Diese Regelung ermöglicht die Veräusserung von Teilbeständen, nicht nur von einzelnen Sammlungsgegenständen. Im Unterschied zur bestehenden Ausnahmebestimmung setzt sie keine Förderung der bestehenden Sammlung durch die Veräusserung voraus. Die neue Verordnungsbestimmung gilt nur für die Bibliotheken der Universität Basel, nicht aber für die staatlichen Museen, deren Sammlungen ebenfalls zum Universitätsgut gehören. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung zum Veräusserungsverbot – wie die bereits bestehende Ausnahmebestimmung – einen regierungsrätlichen Genehmigungsbeschluss erfordert.

Gestützt auf die bereits bestehende formell-gesetzliche Delegationsnorm in § 4 Universitätsgutsgesetz hat der Regierungsrat mit dieser Ergänzung der Universitätsguts-Verordnung somit die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen für die Veräusserung und Zusammenlegung von definierten Zeitschriftenbeständen mit Beständen anderer Bibliotheken in der Kooperativen Speicherbibliothek Büron.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Unterbringung, Pflege und Ausleihe ihrer Bestände im Universitätsgut ist die Universität im Rahmen ihres Globalbudgets verantwortlich. Die Auslagerung von Beständen an die Speicherbibliothek ist für die Universität finanziell vorteilhaft. Dies einerseits weil die notwendige Infrastruktur zur Lagerung der Bestände mit einem Neubau auf dem Lande viel günstiger zur Verfügung gestellt werden kann, als dies bei Investitionen im städtischen Umfeld in Basel möglich wäre und da andererseits durch die Zusammenlegung der Bestände mit anderen Bibliotheken Synergien und Platzgewinne entstehen. Für den Kanton Basel-Stadt entstehen keine zusätzlichen finanziellen Risiken. Im Gegenteil, die Bestände im Universitätsgut sind durch die Aufbewahrung in einem hochmodernen Lager unter den neusten Sicherheitsvorkehrungen besser geschützt als im Altbau der Universitätsbibliothek.

#### 5. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgeabschätzung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Gesetzesentwurf gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 auf die finanzielle und wirtschaftliche Tragweite und das Justiz- und Sicherheitsdepartement auf die Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Klärung der Betroffenheit von Unternehmen hat ergeben, dass kein Bedarf für eine Regulierungsfolgeabschätzung besteht.

#### 6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

#### Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synopse

## Grossratsbeschluss

### Gesetz über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz)

(Änderung vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und in den Bericht der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Universitätsgut vom 16. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

neu:

*Grundsatz der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts*

**§ 4a** *Das Universitätsgut ist grundsätzlich örtlich an die Stadt Basel gebunden. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Lagerung von Sammlungsgegenständen ausserhalb der Stadt.*

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

## Synopse zu einer Änderung des Gesetzes über das Universitätsgut (Universitätsgutsgesetz) vom 16. Juni 1999

Bisher	Neu
<p><i>Zweck</i></p> <p>§1. Dieses Gesetz regelt den Bestand und die Zweckbestimmung des Universitätsgutes sowie das Eigentum daran.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Definition des Universitätsgutes</i></p> <p>§ 2. Das Universitätsgut bildet mit den der Stadt Basel darauf zustehenden Berechtigungen, wie sie durch die Stiftungen und Vergabungen durch die Dotationsurkunde vom Jahre 1803, durch die Sprüche des bei der Trennung des Kantons Basel aufgestellten Eidgenössischen Schiedsgerichts und durch Grossratsbeschluss vom 21. März 1843 bestimmt und anerkannt sind, ein an die Örtlichkeit der Stadt Basel unauflöslich geknüpftes, unteilbares Eigentum des Kantons Basel-Stadt, welches den Bestimmungen der Stiftungen und dem Zweck der höheren Lehranstalten nie entfremdet werden darf.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><i>Bestand</i></p> <p>§ 3. Das Universitätsgut besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Aus den im Grundbuch als Eigentum der Universität Basel eingetragenen Liegenschaften, soweit die Eintragung vor dem 1. Januar 1996 erfolgt ist.</li><li>2. Aus den Sammlungen der staatlichen Museen gemäss Museums-gesetz.</li><li>3. Aus den Sammlungen und aus dem Inventar der Öffentlichen Bibliothek und der Institute der Universität, soweit es diesen nicht nur zur Benützung überlassen ist.</li></ol> <p><sup>2</sup> Sammlungsgegenstände, die in die Sammlungen der staatlichen Museen durch Kauf, Tausch, Schenkung oder erbrechtliche Verfügung aufgenommen werden, gehören zum Universitätsgut.</p> <p><sup>3</sup> Neuerwerbungen der Institute der Universität sowie der Öffentlichen Bibliothek nach dem 31. Dezember 1995 gehören nicht zum Universitätsgut,</p>	<p><i>unverändert</i></p>

Bisher	Neu
sondern stehen im Eigentum der Universität Basel.	
<p><i>Grundsatz der Unveräusserlichkeit</i></p> <p><b>§ 4.</b> Das Universitätsgut ist grundsätzlich unveräusserlich. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Veräusserung von Universitätsgut.</p> <p><sup>2</sup> Für die Veräusserung von Gegenständen der Sammlungen der Museen gelten die Vorschriften des Museumsgesetzes.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
	<p><b>Grundsatz der örtlichen Gebundenheit des Universitätsguts</b></p> <p><b>§ 4a.</b> Das Universitätsgut ist grundsätzlich örtlich an die Stadt Basel gebunden. Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg besondere Vorschriften über die Lagerung von Sammlungsgegenständen ausserhalb der Stadt.</p>
<p><i>Schlussbestimmung</i></p> <p><b>§5.</b> Das Gesetz über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919 wird aufgehoben.</p>	<p><i>unverändert</i></p>
<p><b>§6.</b> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Es erwächst nur in Rechtskraft, wenn das Museumsgesetz ebenfalls rechtskräftig wird. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.<sup>1</sup></p>	<p><i>unverändert</i></p>

<sup>1</sup> Wirksam seit 1.1.2001.